

SaaS (Software as a Service) Vertrag Sensaru GmbH

Stand 01.02.2024

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) werden von der Sensaru GmbH, An der Raumfabrik 1, 76227 Karlsruhe verwendet (im Folgenden „Sensaru“).

1.2. Sensaru bietet die „Sensaru Cloud Plattform“ (im Folgenden die „Software“) im Rahmen eines Software-as-a-Service Modells an.

1.3. Das Angebot von Sensaru zur Nutzung der Software richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (im Folgenden „Kunde“). Der Kunde hat die Pflicht, auf Aufforderung von Sensaru seine Eigenschaft als Unternehmer nachzuweisen (z.B. mittels Gewerbeschein) und zu erklären, dass er die Produkte nur in seiner Eigenschaft als Unternehmer erwirbt und nutzt.

1.4. Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen Sensaru und dem Kunden sind ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsgegenstand, Funktionsbeschreibung, Bestimmungsgemäße Nutzung

2.1. Vertragsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung der Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet gegen Entgelt (im Folgenden „Service“). Auf die Überlassung der Software auf Zeit findet Mietrecht Anwendung. Teil des Service ist die Zurverfügungstellung von Rechner und Speichermedien, die von Sensaru oder einem von ihr beauftragten Subunternehmen betrieben werden. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die stets aktuell auf der Webseite von Sensaru (die „Webseite“) zu finden ist.

2.2. Sensaru schuldet nur die Überlassung der sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Funktionen und Eigenschaften der Software. Nicht geschuldet ist eine Anpassung des Service an die Bedürfnisse des Kunden.

2.3. Eine Einweisung des Kunden in die Benutzung der Software ist nicht geschuldet, die Einweisung und Schulungen können jedoch gegen gesonderte Vergütung und Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

2.4. Sensaru behält sich das Recht vor, die Software und den Service zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese (i) dem technischen Fortschritt dienen oder (ii) notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern. Darüber hinaus ist Sensaru berechtigt, die Software und/oder den Service zu ändern, wenn (i) geltendes Recht solche Änderungen erfordert, (ii)

Sensaru

die Änderungen für den Kunden vorteilhaft sind oder (iii) die Änderungen rein technischer oder verfahrenstechnischer Natur sind und keine wesentlichen Auswirkungen auf den Kunden haben. Alle anderen Änderungen unterliegen Ziffer 14 dieser AGB.

3. Zurverfügungstellung der Software, Verfügbarkeit

3.1. Die Software wird auf einer von Sensaru lizenzierten Serverinfrastruktur gehostet. Sensaru stellt die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, zur Nutzung bereit (der „Übergabepunkt“). Der Kunde ist für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die dazu erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzwerkverbindung) verantwortlich.

3.2. Sensaru führt tägliche Backups der Server durch, um diese im Disaster-Fall wiederherstellen zu können. Hierbei handelt es sich um sog. Instant-Copies auf Blockebene. Auf diese Weise ist es möglich, den Zustand eines Speichersystems auf den Zeitpunkt vorhandener Instant Copys zurückzusetzen. Bei diesem Verfahren kann immer nur der gesamte Systemzustand wiederhergestellt werden, einzelne Dateien können auf diese Weise nicht rekonstruiert werden. Die von Sensaru durchgeführten Backups dienen folglich nicht der Wiederherstellung einzelner Daten des Kunden. Der Kunde ist i.S.v. Ziffer 7.6 für die regelmäßige Sicherung und Erstellung von Backups seiner individuellen Daten verantwortlich.

3.3. Sensaru übersendet dem Kunden Zugangsinformationen und Anweisungen, die er für die Nutzung benötigt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

4. Nutzungsrechte an Software von Sensaru

4.1. Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software von Sensaru gegenüber dem Kunden; für die Einräumung von Nutzungsrechten Dritter gilt Ziffer 5.

4.2. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung vorausgesetzt, erhält der Kunde von Sensaru das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software während der Dauer des Vertrages in dem zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungsland zu nutzen. Nach Vertragsbeendigung entfallen die Nutzungsrechte automatisch, ohne dass es einer Erklärung von Sensaru bedarf. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewährleistung nur für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat (nachfolgend „Lizenz“). Die Lizenz berechtigt den Kunden, die Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und im vereinbarten Umfang laut aktueller Leistungsbeschreibung zu nutzen. Der Kunde gebraucht die Software bestimmungsgemäß für die internen Belange seines eigenen Unternehmens (nicht jedoch verbundener Unternehmen gemäß § 15 ff. AktG oder Dritte).

4.3. Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Lizenzumfangs ist Sensaru berechtigt, auch rückwirkend eine zusätzliche Vergütung gemäß den Bestimmungen der aktuellen Preisliste und der Leistungsbeschreibung auf Sensaru's Webseite zu verlangen. Ist keine Vergütung für Fälle der Überschreitung des im Angebot eingeräumten Lizenzumfangs definiert, so kann Sensaru eine

Sensaru

zusätzliche Vergütung verlangen, welche sich an der Lizenzgebühr gemäß Listenpreis im Verhältnis zum vereinbarten Lizenzumfang bemisst. Darüber hinausgehende Ansprüche von Sensaru auf Auskunft gegenüber dem Kunden und Schadensersatz bleiben unberührt.

4.4. Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server des Providers, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o.Ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware.

4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weiterreichung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet. Der Kunde darf die Software nicht drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiedergeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (einschließlich Outsourcing, ASP- und SaaS-Betrieb). Dem Kunden ist es ferner untersagt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln („Reverse Engineering“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode oder Herausgabe des Quellcodes der Software.

4.6. Sensaru darf unter den in diesem Abschnitt geregelten Voraussetzungen anonymisierte Analysen erstellen, für die Daten verwendet werden, die sich aus der Nutzung der Applikation durch den Kunden bzw. seine Nutzer ergeben („Analysen“). Die Daten werden für die Analysen anonymisiert, sodass ein Rückschluss auf einzelne natürliche Personen ausgeschlossen ist. Die Analysedaten werden verwendet für die Berechnung der variablen Vergütung, Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität, Produktverbesserungen, Verbesserungen der Produktperformance, Erstellung neuer Produkte, Marketingzwecke und Benchmarking. Die Analysen und der Vorgang der Anonymisierung erfolgen im Einklang mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung.

4.7. Sensaru ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden, dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung als Referenz hinzuweisen.

5. Nutzungsrechte Dritter (Third Party Software)

5.1. Sofern die Version der Software Komponenten von Dritten enthält, die nicht von Sensaru unterlizenziiert werden, gilt Folgendes:

5.2. Der Umfang der Einräumung der Nutzungsrechte Dritter an den vorgenannten Komponenten zu Gunsten des Kunden richtet sich nach den Lizenzbedingungen der Dritten, die in der Funktionsbeschreibung enthalten sind (Ziffer 2.1) oder dem Kunden mindestens in Textform (zB per Email) kommuniziert werden.

5.3. Der Lizenzgeber des Kunden ist insoweit nicht Sensaru. Sensaru legt dem Kunden die vorgenannten Lizenzbedingungen des Dritten vor - Sensaru ist dabei nur Bote des jeweiligen Dritten, nicht aber Vertragspartner des Kunden hinsichtlich der Nutzungsrechte des Dritten. Sensaru übernimmt damit insbesondere keine Gewährleistung für Rechtsmängel hinsichtlich der Nutzungsrechte des Dritten.

5.4. Die Software kann Open Source Software-Komponenten enthalten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten, die im Rahmen der Open Source Software-Komponenten übermittelt und/oder referenziert werden. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Vorschriften von Lizenzbestimmungen der Open Source Software und den Bestimmungen dieser AGB genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.

6. Supportleistungen

6.1. Der Umfang der Supportleistungen richtet sich nach dem vom Kunden erworbenen Produkt und wird in der Leistungsbeschreibung auf der Webseite von Sensaru näher beschrieben.

6.2. Sensaru wird Anfragen des Kunden zur Anwendung der Software und des Service nach Eingang der jeweiligen Frage im Ticketsystem innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten von Sensaru beantworten.

7. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Produkte informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von Sensaru bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen oder diese selbst ausgeräumt.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

7.4. Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung des Service selbst eine „User ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung des Service erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

7.5. Der Kunde wird vor Inanspruchnahme von Sensaru wegen Mängeln im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüfen, ob die in Betracht kommenden Ursachen für das Symptom, hinter

Sensaru

dem er einen Mangel vermutet, in seiner eigenen Sphäre liegen. Der Kunde gewährt Sensaru zur Fehlersuche und -behebung alle ihm zur Verfügung stehenden nützlichen Informationen.

7.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

7.7. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der unter den Ziffern 7.1 - 7.6 genannten Pflichten.

7.8. Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (bspw. aus steuerrechtlichen Vorschriften) ausschließlich selbst verantwortlich.

7.9. Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt Sensaru hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

8. Vergütung

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die im Zeitpunkt der Bestellung auf der Webseite von Sensaru angegebenen Preise. Die dortigen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2. Je nach gewähltem Preispaket erfolgt die Abrechnung monatlich oder jährlich.

8.3. Die Vergütung wird dem Kunden per Vorkasse in Rechnung gestellt. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt der Kunde den in Rechnung gestellten Betrag in Euro und ohne Abzug sofort. Zusätzliche, nicht im Leistungspaket inkludierte Aufträge, werden am Ende des Zahlungszyklus gemäß der vereinbarten Preise abgerechnet. Bei einer Überschreitung der inkludierten Aufträge um 100% während der laufenden Vertragsperiode findet eine Teilabrechnung über die hinterlegte Zahlungsmethode statt.

8.4. Der Kunde kann während der laufenden Vertragsperiode jederzeit in ein höheres Leistungspaket wechseln. Für die jeweilige restliche Laufzeit des aktuellen Zahlungszyklus wird die zusätzliche Gebühr zum Zeitpunkt der Vertragsumstellung fällig.

8.5. Sensaru ist dazu berechtigt, den Zugang des Kunden zur Software zu sperren, wenn der Kunde mit einem nicht unwesentlichen Betrag in Zahlungsverzug ist, wobei ein Zahlungsverzug in Höhe einer monatlichen Vergütung als wesentlich angesehen wird. Vor einer Sperrung wird Sensaru den Kunden rechtzeitig per E-Mail informieren.

9. Mangelgewährleistung

9.1. Definition des Mangels

9.1.1. Als ein Mangel an der Software gelten eine Abweichung der tatsächlichen Funktionen der Software von der vereinbarten Funktionsbeschreibung (Ziffer 2.2) und Rechte Dritter, die der Rechteinräumung (Ziffer 4) entgegenstehen. Im Übrigen kommt es darauf an, ob sich die Produkte für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Produkten dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Produkten dieser Art erwarten kann.

9.1.2. Kein Mangel liegt bei Fehlern und Problemen vor,

a. soweit der Kunde die Software nicht bestimmungsgemäß (Ziffer 4.2) oder rechtsmissbräuchlich nutzt, oder

b. soweit der Kunde Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sensaru über sein Nutzungsrecht (Ziffer 4) hinaus be-/ umarbeitet, übersetzt oder anderweitig modifiziert, oder

c. soweit Probleme oder Fehler darauf beruhen, dass Software mit Programmen genutzt wurde, die mit der Software inkompatibel sind.

9.1.3. Für einen Sachmangel übernimmt Sensaru nur eine Mangelgewährleistung soweit diese Sachmängel nachgewiesen bzw. reproduzierbar sind („Sachmangel“).

9.1.4. Die Gewähr für die Freiheit von Software von Rechten Dritter (Ziffer 9.1.1) gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewährleistung nur für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

9.2. Mangelbeseitigung durch Sensaru

9.2.1. Sensaru entscheidet nach eigener Wahl, ob die Mängelbeseitigung nach Zugang einer Mängelrüge durch Beseitigung des Mangels oder erneute mangelfreie Erbringung des Service erfolgt (insbesondere nach den Ziffern 9.2.2 - 9.2.3).

9.2.2. Für Sachmängel an Software kann Sensaru nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand zur Nutzung zur Verfügung stellen oder den Mangel beseitigen; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Sensaru dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu akzeptieren, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.

9.2.3. Bei Rechtsmängeln an der Software kann Sensaru nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software. Der Kunde muss einen neuen Stand der Software übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Werden Ansprüche durch Dritte geltend gemacht gilt darüber hinaus Ziffer 9.3.

9.2.4. Sensaru ist berechtigt, die Mangelbeseitigung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

9.2.5. Schlägt die Mangelbeseitigung (Ziffer 9.2.1) endgültig nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist, nachdem Sensaru vom Mangel Kenntnis erlangt hat, fehlt, und ist die Nutzung der Software für den Kunden vollständig oder wesentlich eingeschränkt, kann der Kunde das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Das Recht der Minderung ist auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallende Vergütung beschränkt. Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ist entbehrlich, wenn sie für den Kunden unzumutbar ist oder Sensaru die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Sensaru leistet Ersatz für Schaden und vergebliche Aufwendungen ausschließlich innerhalb des in Ziffer 10 festgelegten Umfangs.

9.2.6. Die Anwendung von § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist ausgeschlossen.

9.3. Sonderregelungen für Rechtsmängel bzw. behauptete Ansprüche Dritter

9.3.1. Behaupten Dritte Ansprüche (insbesondere Schutzrechtsverletzungen), die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse an den Produkten wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde Sensaru unverzüglich, schriftlich und umfassend darüber.

9.3.2. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Gründen der Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf unverzüglich hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der behaupteten Ansprüche verbunden ist.

9.3.3. Der Kunde ermächtigt Sensaru hiermit, Klagen gegen die vorgenannten Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Sensaru ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von Sensaru vor.

10. Haftung von Sensaru für Schäden des Kunden

10.1. In folgenden Fällen haftet Sensaru für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbeschränkter Höhe und nach den gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens Sensaru,
- b. bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens Sensaru,
- c. bei von Sensaru zu verantwortenden Personenschäden,
- d. bei Garantien von Sensaru und
- e. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sensaru.

10.2. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Sensaru bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch Sensaru oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für den vorhersehbaren Schaden, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.

10.3. Die Haftung gemäß Ziffer 10.2 ist beschränkt auf 100.000,00 EUR pro Schadensfall, insgesamt für alle Schadensfälle aus dem Vertragsverhältnis auf (i) 250.000,00 EUR oder auf (ii) die Höhe der vom Kunden gezahlten Vergütung für ein Vertragsjahr, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Haftungsbeschränkung ist in den Fällen der Ziffer 10.1 c bis e ausgeschlossen.

10.4. Unbeschadet der Ziffern 10.1 bis 10.3 ist die Haftung von Sensaru, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, d.h. insbesondere für höhere Gewalt (inkl. Streiks, Naturkatastrophen, Pandemien) und für die einfache fahrlässige Verletzung nicht-vertragswesentlicher Pflichten. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

10.5. Sensaru bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden (z.B. wegen einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 7) unbenommen. Kommt der Kunde insbesondere seiner Obliegenheit zur regelmäßigen Datensicherung (Ziffer 7.6) nicht oder nicht vollständig nach und entsteht ihm infolge eines von Sensaru zu vertretenden Softwaremangels ein Schaden, der ganz oder zum Teil nicht eingetreten wäre, wenn der Kunde eine solche Datensicherung durchgeführt hätte, so hat der Kunde sich die mangelnde Datensicherung bei der Berechnung des Umfangs des Schadensersatzes in Form eines angemessenen Mitverschuldensanteils anzurechnen. Weiter übernimmt Sensaru keine Haftung für Schäden die entstehen, wenn der Kunde unter Verstoß gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 7.4 Passwörter oder Benutzerkennungen an Dritte weitergibt.

11. Keine Mangelbeseitigung und eingeschränkte Haftung bei unentgeltlicher Leistung

11.1. Bietet Sensaru eine Leistung unentgeltlich an, beispielsweise bei der Zurverfügungstellung eines Teils der Software, die sich ausdrücklich noch in einer Beta-Version befindet oder einer Testversion, ist Sensaru zu einer Mangelbeseitigung nicht verpflichtet.

11.2. Ist dem Kunden durch einen Mangel an der unentgeltlichen Leistung ein Schaden entstanden, ist Sensaru zum Schadensersatz nur verpflichtet, wenn der Mangel von Sensaru arglistig verschwiegen wurde. Im Übrigen ist die Haftung von Sensaru auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei („Betriebsgeheimnisse“) zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Sensaru gehören auch die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

12.2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

- a. zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig oder bereits bekannt waren;
- b. nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der empfangenden Partei offenkundig geworden sind;
- c. nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
- d. die von einer Partei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, entwickelt worden sind;
- e. die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die Parteien informieren sich gegenseitig hierüber unverzüglich und unterstützen die jeweils andere Partei in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder
- f. soweit der empfangenden Partei die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

12.3. Der Kunde wird bei der Nutzung der Software die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Sensaru ist insoweit nicht Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Insbesondere ist Kunde ist für die Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen seiner Vertragspartner selbst verantwortlich. Im Falle eines Verstoßes stellt der Kunde Sensaru von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

12.4. Die Parteien sind sich einig, dass der auf der Website von Sensaru veröffentlichte Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten verbindlicher Bestandteil der Vertragsbeziehung wird.

12.5. Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde 14 Tage lang die Möglichkeit, seine Daten zu exportieren.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Annahme des Angebots durch den Kunden.

13.2. Die Vertragslaufzeiten ergeben sich aus dem Angebot. Monatliche Verträge verlängern sich automatisch um Perioden von jeweils einem Monat, sofern keine der Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode kündigt. Jährliche Verträge (bzw. 2-Jahresverträge) verlängern sich nach Ablauf der initialen Mindestvertragslaufzeit automatisch um Verlängerungsperioden von einem Jahr, sofern keine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer jeweiligen Vertragsperiode kündigt.

13.3. Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon in Verzug gerät und das Entgelt auch nach Mahnung nicht innerhalb angemessener

Frist zahlt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt und/oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

13.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages erlöschen alle dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an der Software sofort und der Kunde hat die Nutzung der Software, mit Ausnahme für Zwecke gem. Ziffer 12.5, einzustellen.

13.5. Kündigungen können schriftlich, via E-Mail oder – soweit die Möglichkeit zur Kündigung über die Subscription Management Plattform bereitgestellt wird – über diese Plattform erklärt werden.

14. Änderungen der AGB und Preisanpassungen

14.1. Sensaru behält sich vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Kunden mit angemessener Frist vor dem geplanten Inkrafttreten per E-Mail oder schriftlich angekündigt. Widerspricht der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), gelten die geänderten AGB als akzeptiert.

14.2. Sensaru kann Vergütungssätze jeweils mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat einmal im Kalenderjahr durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden in angemessenem Umfang ändern, um Kostensteigerungen und Funktionserweiterungen zu kompensieren.

14.3. Die Anpassung der Vergütungssätze ist im Zweifel angemessen, wenn die zwischen Sensaru und dem Kunden jeweils vereinbarten Vergütungssätze um nicht mehr als 5% erhöht werden.

14.4. Sofern die Anpassung nicht angemessen im Sinne von Ziffer 14.3 ist, steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht zu. Übt der Kunde das Widerspruchsrecht nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung gegenüber Sensaru schriftlich aus, so gelten die neuen Vergütungssätze als vereinbart. Übt der Kunde das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, so hat Sensaru die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang des Widerspruchs zu kündigen.

Sensaru

14.5. Darüber hinaus behält sich Sensaru das Recht vor, die Software zu ändern oder abweichende Funktionalitäten anzubieten oder zu integrieren, außer Änderungen und Abweichungen sind für den Kunden nicht zumutbar. Sofern mit der Bereitstellung einer geänderten Version der Software oder einer Änderung von Funktionalitäten der Software eine wesentliche Änderung der durch die Software unterstützten Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird Sensaru dies dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 14 form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Sensaru behält sich für diesen Fall das Recht vor, das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit von Sensaru unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

15.2. Dem Kunden ist die Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Sensaru gestattet.

15.3. Ausschließlicher und alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe. Erfüllungsort ist Karlsruhe.

15.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

15.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.